# Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 10.09.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), und der §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), sowie §§ 1 und 7 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV NW S. 214 / SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV NW S. 24), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 06.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

Die Stadt Remscheid unterhält zur Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Übergangsheime als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Übergangsheime sind die in § 5 aufgeführten Gebäude. Die Übergangsheime dienen der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz zu sorgen hat.

## § 2 Aufnahme und Benutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt.

(2) Durch die Aufnahme in ein Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Benutzer/ -innen berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in ein bestimmtes Übergangsheim oder ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Die Benutzer/ -innen können in begründeten Fällen in ein anderes Übergangsheim oder Zimmer umgesetzt werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Bewohners/ der Bewohnerin oder durch Widerruf des Zuweisungsbescheides. Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn:

- der Grund der Zuweisung entfällt.
- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung des Übergangsheimes verstoßen wird
- wenn eine anderweitige Unterbringung aufgrund wichtiger Gründe geboten ist

Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn der Bewohner/ die Bewohnerin mehr als zwei Wochen unentschuldigt abwesend war.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 15.09.1999
in Kraft getreten am 16.09.1999

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 29.06.2001
Veröffentlicht im Amtsblatt am 16.07.2001
In Kraft getreten am 01.01.2002

**§ 3 Hausordnung und Betretungsrecht**

(1) Mit dem Einzug sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnung, die der Oberbürgermeister erläßt, gebunden. Mit der Zuweisungsverfügung wird dem Bewohner/ der Bewohnerin die Hausordnung gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt.

(2) Bewohner/ -innen haben beauftragten Mitarbeitern/ -innen der Stadt den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Zutritt zu den ihnen überlassenen Räumen zu gestatten.

**§ 4 Haftung**

(1) Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung den Bewohnern überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt. Jeder Benutzer/ -in haftet für Schäden, die er/ sie schuldhaft am und im Übergangsheim, sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht hat. Das gilt auch für solche Schäden, die durch von den Benutzern/ -innen vorgenommene Veränderungen entstehen.

(2) Der/ die Benutzer/ -in haftet auch, sofern er/ sie sich kraft Gesetzes das Verhalten eines/ r anderen zurechnen lassen muß. Mehrere Schädiger/ -innen haften als Gesamtschuldner/ -innen.

(3) Die Bewohner sind für ihr Eigentum (z.B. Kleidung, Geld, Wertsachen) selbst verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

**§ 5 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und -sätze**

(1) Die monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr bemißt sich nach der Grundfläche der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind. (Wohn- und Gemeinschaftsfläche)

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (ortsübliche Vergleichsmiete, Möblierungszuschlag und Betriebskosten) zuzüglich der Verbrauchskosten der jeweiligen Unterkunft zusammen. Grundgebühr und Verbrauchskosten werden anhand der Ergebnisse des Vorjahres ermittelt.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Quadratmeter Wohn- und Gemeinschaftsfläche monatlich im Übergangsheim:

| Übergangsheim | Grundgebühr | Strom | Heizung | Gesamtgebühr |
|---|---|---|---|---|
| Bergfrieder Weg 16 | 13,68 EUR | 0,74 EUR | 0,35 EUR | **14,77 EUR** |
| Bismarckstr. 55 | 13,20 EUR | 1,74 EUR | 0,79 EUR | **15,73 EUR** |
| Freiheitstr. 172 | 10,77 EUR | 0,77 EUR | 1,26 EUR | **12,80 EUR** |
| Gewerbeschulstr. 10 | 10,20 EUR | 0,86 EUR | 0,85 EUR | **11,91 EUR** |
| - „ -, Dachgeschoß | 10,42 EUR | 0,86 EUR | 0,85 EUR | **12,13 EUR** |
| Hastener Str. 35 | 9,62 EUR | 0,98 EUR | 0,71 EUR | **11,31 EUR** |
| Klauser Delle 6 | 8,46 EUR | 0,74 EUR | 0,86 EUR | **10,06 EUR** |
| Klauser Delle 8 | 9,80 EUR | 0,75 EUR | 0,88 EUR | **11,43 EUR** |
| Schüttendelle 40 a | 12,47 EUR | 0,96 EUR | 0,89 EUR | **14,32 EUR** |
| Schwelmer Str. 55 | 14,67 EUR | 1,19 EUR | 1,57 EUR | **17,43 EUR** |
| - „ - Dachgeschoß | 15,10 EUR | 1,19 EUR | 1,57 EUR | **17,86 EUR** |
| Talsperrenweg 3 | 14,05 EUR | 1,08 EUR | 0,60 EUR | **15,73 EUR** |
| Tannenstr. 10 | 13,88 EUR | 1,07 EUR | 1,43 EUR | **16,38 EUR** |
| Weststr. 27 | 12,46 EUR | 2,13 EUR | 0,53 EUR | **15,12 EUR** |
| Wülfingstr. 1 | 7,36 EUR | 0,83 EUR | 0,92 EUR | **9,11 EUR** |
| -„- nur Zi.-Nr. 18, 18a,18b,34,34a, 34b | 6,31 EUR | 0,83 EUR | 0,92 EUR | **8,06 EUR** |

Für die Überlassung von Möbeln, Kühlschrank und Waschmaschine werden pauschal monatlich pro Wohnung **16,42 EUR** als Zuschlag erhoben.

**§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Gebühr wird jeweils für den Zeitraum eines Monats festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Nutzung des Übergangsheimes im Laufe eines Monats, so wird die monatliche Gebühr taggenau berechnet. Aufnahme- und Auszugstag gelten als Benutzungstage. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren.

(3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats zu entrichten. Gebührenschuldner ist der Bewohner, Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner, soweit sie volljährig sind.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangsheime zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 13.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1993, außer Kraft.

**Bekanntmachungsverordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 10.09.1999

Ulbrich
Oberbürgermeister

## 5.15